gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Gültig bis: 16.10.2019

Gebäude				
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Nichtwohngebäude			
Adresse	Steingasse 25, 96450 Coburg			
Gebäudeteil	Vermessungsamt/Erdgeschos			
Baujahr Gebäude	1695	and the		
Baujahr Wärmeerzeuger 1)	2008			
Baujahr Klimaanlage <sup>1)</sup>	2011	L-EVILLE BANK		
Nettogrundfläche <sup>2)</sup>	1.814,0 m²			
Erneuerbare Energien				
Lüftung				
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	□ Neubau □ Vermietung / Verkauf		<ul> <li>☐ Aushang b. öff. Gebäuden</li> <li>☐ Sonstiges (freiwillig)</li> </ul>	

## Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfes unter standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energleverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche.

- X Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen der EnEV zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen - siehe Seite 4).
- □ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energleverbrauchs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

□ Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

#### Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller:

Netzel+Rennert Ingenieure

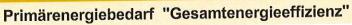
Allee 4b 96450 Coburg 17,10,2009 Datum

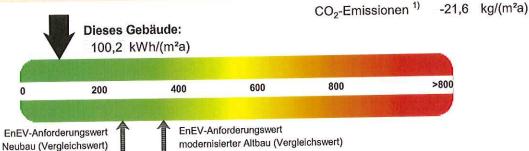
<sup>1)</sup> Mehrfachangaben möglich

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Nettogrundfläche ist im Sinne der EnEV ausschließlich der beheizte / gekühlte Teil der Nettogrundfläche

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

## Berechneter Energiebedarf des Gebäudes





## Nachweis der Einhaltung des § 4 oder § 9 Abs. 1 der EnEV 2)

Primärenergiebedarf

Gebäude Ist-Wert EnEV-Anforderungswert 100,2

kWh/(m²a) 361,8 kWh/(m²a) Energetische Qualität der Gebäudehülle

Gebäude Ist-Wert Hr EnEV-Anforderungwert Hr 0,40 W/(m2K) W/(m²K)

0,84

ndenergiebeda	arr		Jährlicher Endenerg	iebedarf in kWh/	(m²a)	
Energieträger	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt
Ol Mile	1.5		16,9	5,1	0,2	23,7
Strom-Mix	1,5		1010			142,5
KWK, regenerativ	142,5	7	-			120.000
Strom-Mix	-	8,7	-	•	4,8	13,4

Auffailung Engraighedarf

[kWh/(m²a)]	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt
Nutzenergie	107.3	8,6	16,9	=	13,8	146,6
•	144.0	8.7	16,9	5,1	5,0	179,6
Endenergie Primärenergie	144,0	23.4	45,5	13,7	13,5	100,2

#### Sonstige Angaben

Einsetzbarkeit alternativer Energieversorgungssysteme

§ 5 EnEV vor Baubeginn berücksichtigt

Alternative Energieversorgungssysteme werden genutzt für:

- □ Heizung
- □ Warmwasser Kühlung
- □ Eingebaute Beleuchtung
- □ Lüftung

Lüftungskonzept

Die Lüftung erfolgt durch:

Schachtlüftung

□ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung 

Gebäudezonen					
Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]		
1	Gruppenbüro	482,4	23,0		
2	Besprechung	188,0	8,9		
3	Archiv	95,4	4,5		
4	Großraumbüro	189,1	9,0		
5	Lager	90,8	4,3		
6	Technik	44,2	2,1		
×	weitere Zonen in der Anl	age			

## Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das verwendete Berechnungsverfahren ist durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgegeben. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Nettogrundfläche. Die oben als EnEV-Anforderungswert bezeichneten Anforderungen der EnEV sind nur im Falle des Neubaus und der Modernisierung nach § 9 Abs. 1 EnEV bindend.

freiwillige Angabe

nur in den Fällen des Neubaus und der Modernisierung auszufüllen

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

## Berechneter Energieverbrauch des Gebäudes

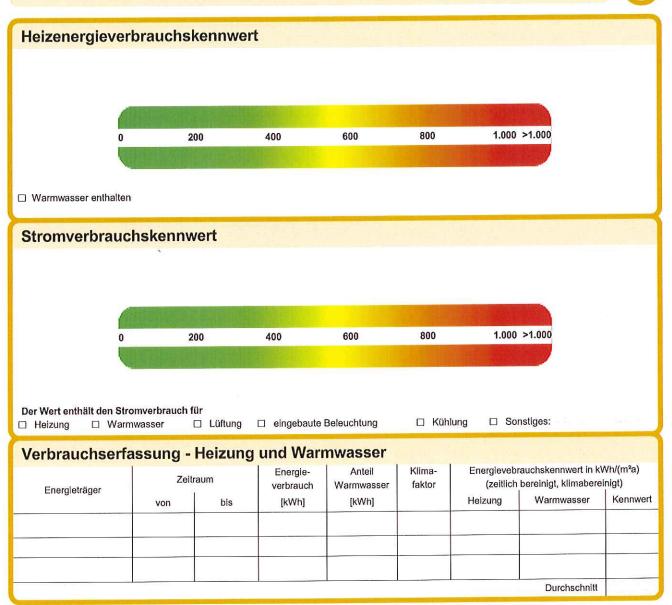
2a

Gebäudezonen - Fortsetzung -					
Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]		
7	WC, Sanitärraum	59,9	2,9		
8	Verkehrsfläche	476,8	22,7		
9	Einzelbüro	135,6	6,5		
10	Nebenfläche	38,8	1,8		
11	Parkhaus	288,0	13,7		
12	Serverraum	12,7	0,6		

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

## Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

3



# Verbrauchserfassung - Strom Zeitraum Ablesewert Kennwert von bis [kWh] [kWh/(m²a)]

Gebäudekategorie	
Gebäudekategorie	
Sonderzonen	
	*

### Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche. Der tatsächliche Verbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

<sup>&</sup>lt;sup>D</sup> veröffentlicht im Bundesanzeiger / Internet durch das Bundesministeriumfür Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

#### Erläuterungen

4

#### Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird in diesem Energieausweis durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegeben Werte sind auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperaturund innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

#### Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Kleine Werte signalisieren einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz und eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung.

Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen der Energieeinsparverordnung an, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Falle eines Neubaus oder der Modernisierung des Gebäudes nach § 9 Abs. 1 EnEV einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie der Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

#### Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzunsbedinungen errechnet und ist ein Maß für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude bei standardisierten Bedingungen unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Kleine Werte signalisieren einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

#### Energetische Qualität der Gebäudehülle - Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmetransferkoeffizient (Formelzeichen in der EnEV: H<sub>T</sub>'). Er ist ein Maß für die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster, etc.) eines Gebäudes. Kleine Werte signalisieren einen guten baulichen Wärmeschutz.

#### Heizenergie- und Stromverbrauchskennwert (Energieverbrauchskennwerte) - Seite 3

Der Heizenergieverbrauchskennwert (einschließlich Warmwasser) wird für das Gebäude auf der Basis der Erfassung des Verbrauchs ermittelt. Das Verfahren zur Ermittlung von Energievebrauchskennwerten ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach Energieeinsparverordnung. Über Klimafaktoren wird der erfasste Energieverbrauch hinsichtlich der örtlichen Wetterdaten auf ein standardisiertes Klima für Deutschland umgerechnet. Der ausgewiesene Stromverbrauchskennwert wird für das Gebäude auf der Basis der Erfassung des Verbrauchs oder der entsprechenden Abrechnung ermittelt. Die Energieverbrauchskennwerte geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Kleine Werte signalisieren einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Energieverbrauchskennwert ab.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Dazu wurden die Daten von einer großen Anzahl Gebäude untersucht und bewertet. Der Vergleichswert ist dabei der flächengewichtete Mittelwert aus der statistischen Verteilung. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Vergleichswerte werden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bekannt gegeben.